



REGLEMENT ÜBER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

vom 24. April 2002 mit Revision vom 7. Juni 2010 und 6. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1	Gemeinsame Bestimmungen	3
1.2	Abstimmungsverfahren	5
1.3	Wahlverfahren.....	6
1.4	Protokoll.....	7

II. Urnengemeinde

2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	8
2.2	Die Urnenabstimmung	12
2.3	Die Urnenwahlen	13
2.3.1	Gemeinsame Bestimmungen.....	13
2.3.2	Proporzahlen.....	15
2.3.3	Majorzwahlen	18

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen durch Behörden	20
-----------------------------	----

IV. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen.....	21
--------------------------	----

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

In dieser Gemeindeordnung werden Funktionen und Ämter in der männlichen Wortform bezeichnet. Wenn eine Funktion durch eine Frau ausgeübt wird, gilt sinngemäss die weibliche Bezeichnung.

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Einberufung der
Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein: *[Fassung vom 06.06.2018]*

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen.
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage zu beschliessen.
- c) zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 2

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Art. 3

Erheblicherklärung
von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 4

Versammlungsleitung

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Vertritt der Gemeindepräsident an der Versammlung ein Geschäft aus dem eigenen Ressort oder Zuständigkeitsbereich, übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung.

³ Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

⁴ Die Versammlungsleitung

- a) eröffnet die Versammlung (Art. 7),
- b) erteilt das Wort,
- c) klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- d) entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

5 Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Art. 5

Nicht geregelte
Verfahrensfragen

Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Art. 6

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.

Art. 7

Eröffnung der
Versammlung

- ¹ Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und
- a) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - b) sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen
 - c) veranlasst die Wahl der Stimmzähler
 - d) lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen
 - e) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 8

Öffentlichkeit
Medien

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jeder der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Art. 9

Eintreten

¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Art. 10

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.

Art. 11

Ordnungsanträge

¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,

- a) die Beratung zu schliessen,
- b) ein Geschäft auf die nächste Versammlung zu verschieben,
- c) die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
- d) die Versammlung zu unterbrechen,
- e) die Versammlung abzubrechen.

² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.

Art. 12

Schluss der Beratung

¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben.
- b) die Referenten der vorberatenden Behörden.
- c) bei Initiativen die Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Art. 13

Grundsatz

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Art. 14

Vorbereitung der Abstimmung

Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Art. 15

Verfahren

Die Versammlungsleitung

- a) kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.

- b) erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig.
- c) lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln.
- e) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 16

Bereinigung

- ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“ Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.
- ³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.
- ⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Art. 17

Form der Abstimmung,
Stichentscheid

- ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- ³ Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

1.3 Wahlverfahren

Art. 18 *[Fassung vom 06.06.2018]*

Wahlen der
Versammlung

Gestützt auf Artikel 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Majorz):

- den Vizegemeindepräsidenten aus den gewählten Gemeinderäten
- das externe Rechnungsprüfungsorgan *[Fassung vom 07.06.2010, 06.06.2018]*

Art. 19

Verfahren

- ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat in einfacher schriftlicher Form ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
- ² Es kann nur Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

Wahlart	Art. 20 Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.
Ausmittlung	Art. 21 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse gelten sinngemäss die Vorschriften über die Majorzwahlen (Art. 71 - 77)
Minderheitenschutz	Art. 22 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.
	1.4 Protokoll
Protokollführungs- pflicht	Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. ² Der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.
Inhalt	Art. 24 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält: a) den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung. b) Die Namen des Präsidenten und gegebenenfalls des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person. c) Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. d) Die Reihenfolge der Traktanden. e) Die Anträge. f) Das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren. g) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse. h) Die allfälligen Rügen. i) Die Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratungen. j) Die Unterschriften des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.
Öffentlichkeit, Genehmigung	Art. 25 ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab dem 10. Tag nach der Versammlung während 14 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. ² Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen die Protokollabfassung beim Gemeinderat eingereicht werden, der erstinstanzlich entscheidet. Will der Einsprecher den Entscheid des Gemeinderates nicht anerkennen, entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig. ³ Werden keine Einsprachen eingereicht, genehmigt der Gemeinderat das Versammlungsprotokoll an seiner nächsten Sitzung. ⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II.

Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte

Art. 26

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Stimmrecht

Art. 27

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Briefliche
Stimmabgabe

Art. 28

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

Art. 29

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und
Wahltag

Art. 30

¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Ordentliche Gemeindewahlen finden im 4. Quartal statt.

³ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen oder Abstimmungen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort spätestens 6 Wochen vor dem Wahlgang bzw. 3 Wochen vor der Abstimmung im Amtsanzeiger veröffentlicht. *[Fassung vom 06.06.2018]*

⁴ Ersatzwahlen (im Majorzverfahren) und Ergänzungswahlen (im Proporzverfahren) finden innerhalb von zwei Monaten statt und gelten für den Rest der Amtsdauer.

Stimm- und
Wahlausschuss

Art. 31 *[Fassung vom 06.06.2018]*

¹ Der Gemeinderat wählt den Stimm- und Wahlausschuss für ein Jahr.

² Der Stimm- und Wahlausschuss kann durch Verwaltungspersonal und weitere nicht stimmberechtigte Personen ergänzt werden.

³ Die Gemeindeverwaltung stellt das Sekretariat.

Aufgaben

Art. 32

¹ Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen und ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

² Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Stimm- und
Wahllokale

Art. 33 *[Fassung vom 06.06.2018]*

¹ Der Gemeinderat bezeichnet das Hauptstimm- und Wahllokal und kann weitere Nebenstimmlokale bestimmen. Er bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.

² Nach Schliessung der Wahllokale haben die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses die plombierten Urnen ins Ausmittlungslokal nach Seedorf zu bringen.

Art. 34 *[Fassung vom 06.06.2018]*

gestrichen

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 35

¹ Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 36

Stimmrechtsausweise

¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 37 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden. *[Fassung vom 06.06.2018]*

- ⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Art. 37

Zustellung der Stimm-
und Wahlzettel

- ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. die Wahlzettel spätestens 10 Tage vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. *[Fassung vom 07.06.2010]*

Abstimmungs-
botschaft

- ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

- ³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

- ⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisung betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Art. 38

Auflage der Stimm-
und Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 39

Ungültige Wahl oder
Abstimmung

- ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

- ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

- ³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder
Abstimmung

- ⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Vorbehalt kantonalen Vorschriften	⁵ Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 40 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 41 ¹ Der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Ergebnisse. <i>[Fassung vom 07.06.2010]</i> ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und – wahlen, wenn - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwachten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 42 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 43 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: - Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, - die Stimmbeteiligung, - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, - allfällige Bemerkungen des Ausschusses. ³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten

⁵ Bei Proporzahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 44

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Art. 45

Beschwerden

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2.2 Die Urnenabstimmung

Art. 46

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein" wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 47 *[Fassung vom 06.06.2018]*

Initiativen mit
Gegenvorschlag

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Initiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung ⁶ Bei Abstimmungsgeschäften kann vom Gemeinderat eine Variante zum Entscheid vorgelegt werden. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach Abs. 3 – 5 hiervor.

Art. 48

Ungültiger Stimmzettel ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmausgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 49

Mehrheitsprinzip Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

2.3 Die Urnenwahlen

2.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 50

Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des 41. Tages (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. *[Fassung vom 07.06.2010]*

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

- ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 51

Ausschliessungs-
gründe

- ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

- ² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis spätestens 12.00 Uhr des 37. Tages (sechstletzter Freitag) vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. *[Fassung vom 07.06.2010]*

- ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 52

Inhalt der Wahlvor-
schläge

- ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

- ² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

- ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen tragen, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Art. 53

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 54

Prüfung der
Wahlvorschläge

- ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

- ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 51 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

- ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende
Wahlvorschläge

Art. 55

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzugeben.

2.3.2 Proporzahlen

Art. 56

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

Veröffentlichung

² Der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger wenigstens zwei Wochen vor dem Wahltag.

Art. 57

Listenverbindung

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 51 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Art. 58

Ausfüllen des
Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 59

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,

- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 60

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 61

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 60 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 62

Zusatzstimmen

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Art. 63

Ermittlung

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 64

Weitere Verteilung

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Art. 65

Verteilung in
Listenverbindungen

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 63 Abs. 3 und Art. 64 verteilt.

Art. 66

Gewählte und
Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet mangels eines freiwilligen Verzichtes das Los.

² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Art. 67

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 68

Ergänzungswahl

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen als der Liste noch Sitze zustehen. Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht es allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu. Nach Bereinigung der Vorschläge werden die Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

2.3.3 Majorzwahlen

Art. 69

Wahl Gemeinde-
präsidium

¹ Wer als Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung vorgeschlagen werden.

² Kandidierende für das Gemeindepräsidium können gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

³ Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 70

Veröffentlichung

Der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger wenigstens zwei Wochen vor dem Wahltag.

Art. 71

¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. *[Fassung vom 06.06.2018]*

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Art. 72

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie *[Fassung vom 06.06.2018]*

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 73

Ungültige Namen

¹ Namen die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen	Art. 74 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 73 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
Erster Wahlgang	Art. 75 ¹ Im ersten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht hat.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <i>[Fassung vom 06.06.2018]</i> ³ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 76 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.
Los	Art. 77 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 78 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl des zu besetzenden Sitzes nicht, wird der Kandidat vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Sitzanrechnung	Art. 79 ¹ Wird der zum Gemeindepräsident Gewählte nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie der Gemeindepräsident und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d.h. der später Genannte scheidet aus. ² Steht der zum Gemeindepräsident Gewählte auf keiner Liste, oder hat die Liste, der er angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleiche grösste Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet mangels eines

freiwilligen Verzichtes innerhalb einer Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Art. 80

Ersatzwahl

¹ Wenn während der Amtsdauer der Gemeindepräsident ausscheidet und gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat frei wird, so hat der Gemeinderat zunächst den nachrückenden Ersatzmann zu ermitteln. Die anzuordnende Ersatzwahl ist unter den Mitgliedern des Gemeinderates offen.

² Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates als neuer Gemeindepräsident gewählt werden.

³ Die Ersatzwahl ist nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

III.

Wahlen durch Behörden

Art. 81

Wahlen des
Gemeinderates

¹ Gestützt auf Artikel 40 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat:

- die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen
- die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses
- die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen
- die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre

und stellt das Gemeindepersonal an.

² Gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat ferner die Mitglieder der von ihm durch Verordnung eingesetzten weiteren ständigen Kommissionen.

³ Die Sitze aller ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden gestützt auf die in den letzten Gemeinderatswahlen erzielten Parteistimmen auf die Listen verteilt. Die Berechnung richtet sich nach Art. 63 ff. *[Fassung vom 07.06.2010]*

⁴ Die Vertreter der Listen gemäss Art. 53 beantragen dem Gemeinderat unter Berücksichtigung von Absatz 3 und den bereits besetzten Präsidien, welche Personen in welche Kommissionen zu wählen sind. *[Fassung vom 07.06.2010]*

Art. 82

Verfahren

¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann für den nämlichen Sitzanspruch einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.

³ Falls eine Partei oder Gruppierung der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei oder Gruppierung den Vorzug geben.

Wahlart **Art. 83**
Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Amtsdauer **Art. 84**
Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 81 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Restamtsdauer **Art. 85**
Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt einer Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 86**
Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen **Art. 87**
¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5.000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmungen **Art. 88**
Die Fristen in Art. 50 und 51 gelten bereits für die Gemeindewahlen 2010 für die Amtsdauer 2011-2014. *[Fassung vom 07.06.2010]*

Inkrafttreten **Art. 89**
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 30. März 1994.

Art. 90 *[Fassung vom 06.06.2018]*
Die Teilrevision vom 06.06.2018 tritt nach der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen am 24. April 2002 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident
Sig. Rudolf Bigler

Der Sekretär
Sig. Stephan Bütikofer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. April 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 29. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber
Sig. Stephan Bütikofer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. Juli 2002.

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des vorliegenden Reglements über Abstimmungen und Wahlen am 7. Juni 2010 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Nadine Harnischberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision des vorliegenden Reglements über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

3267 Seedorf, 12. Juli 2010

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Nadine Harnischberg

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 9. August 2010

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des vorliegenden Reglements über Abstimmungen und Wahlen am 6. Juni 2018 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin


Hans Peter Heimberg


Daniela Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision des vorliegenden Reglements über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 9. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Weber



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 26. Juli 2018



